

**Satzung für die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung  
des Mittelschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen  
(Satzung Mittagsbetreuung)  
vom 09.04.2026**

Der Mittelschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Mittelschulverband betreibt die Mittagsbetreuung, verlängerte Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig und gilt bis zur Vollendung der 4. Klasse.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Straßkirchen an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 16:00 Uhr eine Betreuung an.
- (3) Die Ferienbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Straßkirchen in den Ferien eine Ferienbetreuung an.

**§ 2**

**Personal**

- (1) Der Mittelschulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

**§ 3**

**Anmeldung – Verpflegung – Änderungen – Kündigungen**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf Masern sind zu beachten. Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus der Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung zu erbringen. Ohne Nachweis i.S.d. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist ein Besuch der Mittagsbetreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht möglich.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Mittelschulverband in Einvernehmen der Schulleitung der Grundschule Straßkirchen.

(4) Bei der schriftlichen Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem entsprechenden Betreuungsvertrag die Betreuungszeiten festzulegen. Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(5) Der Betreuungsvertrag wird jährlich für ein Schuljahr bzw. für die Restlaufzeit des laufenden Schuljahres geschlossen. Die Ferienbetreuung kann optional gesondert vereinbart werden. Die Buchung der Ferienbetreuung ist nur für eine gesamte Schulferienwoche möglich. Eine Anmeldung für einzelne Betreuungstage ist nicht möglich.

(6) Die Bedarfsanmeldung ist beim Träger grundsätzlich spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres geltend zu machen. Hierbei ist von den Personensorgeberechtigten anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien.

(7) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung oder in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe auf Grundlage folgender Gesichtspunkte:

- Soziale Notlage
- Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
- Geschwisterkind/er, die bei Anmeldung bereits in der Mittagsbetreuung sind
- Alleinerziehend oder getrennt lebend
- Betreuungsbedarf mehr als 3 Tage

(8) Kinder, die die Mittagsbetreuung oder Ferienbetreuung besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

(9) Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Mittagsbetreuung können bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden. Zum 30. September ist eine Umbuchung oder Kündigung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Straßkirchen ändern kann.

(10) Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Ferienbetreuung sind nicht zulässig.

(11) Der Besuch der Mittagsbetreuung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.

(12) Jede Änderung der Betreuungszeiten und jede Kündigung haben schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Mitteilungen sind rechtzeitig entweder direkt beim Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, die die Verwaltung für den Mittelschulverband abwickelt, abzugeben.

(13) Mit Zugang der Zusage der Aufnahme des Kindes kommt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (sog. Betreuungsvertrag) können hierzu ergänzende Regelungen getroffen werden.

#### **§ 4**

##### **Kurzzeitige Betreuungen**

Kurzzeitige Betreuungen aus begründeten Anlässen und die Anmeldungen hierzu sind ohne Einhaltung der Frist möglich. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten dabei entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten;

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;

e) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden;

f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;

g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;

h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger der Mittagsbetreuung. Der Ausschluss ist dem/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Krankheit**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung oder Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten; Schadensersatz**

(1) Die Mittagsbetreuung ist an allen Schultagen geöffnet. An Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 16 Uhr.

(3) Die Kinder haben sofort nach Unterrichtschluss selbstständig in die Mittagsbetreuung zu kommen. Eine Abholung durch die Betreuungspersonen erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Ferienbetreuung / Öffnungszeiten**

(1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Termine für die Ferienbetreuung vom Mittelschulverband Straßkirchen festgelegt. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen und an Weihnachten bleibt die Ferienbetreuung bis zu zwei Wochen geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Ferienbetreuung ist in festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können vom Mittelschulverband festgelegt werden.

(4) Muss die Mittagsbetreuungseinrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

## **§ 9**

### **Betreuungsjahr**

(1) Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtung beginnt jeweils am 1. Schultag der Grundschule Straßkirchen des jeweils neuen Schuljahres und endet am letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres.

## **§ 10**

### **Verpflegung**

(1) In der Mittagsbetreuungseinrichtung wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.

(2) Die Anmeldung, Abrechnung sowie vertragliche Vereinbarungen erfolgen direkt mit dem Lieferanten des Mittagessens.

## **§ 11**

### **Betreuung auf dem Wege**

Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung (soweit sie sich nicht bereits in der Schule befinden) und von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer beauftragten, volljährigen Person nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

Für den Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

## **§ 12**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

## **§ 13**

### **Haftung**

(1) Der Mittelschulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung ergeben, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Mittelschulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Mittelschulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Mittelschulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 14**  
**Gebühren**

Der Mittelschulverband Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen vom 14. September 2023 außer Kraft.

Straßkirchen, den 09.04.2026

Gez.

Dr. Christian Hirtreiter  
Verbandsvorsitzender